

Mag. Angelika  
Fehsler-Posset,  
Rechtsanwältin  
[www.ra-afp.com](http://www.ra-afp.com)



## ■ Rechte der Kinder: ■ Besuchsrecht

DER REGELMÄSSIGE KONTAKT ZWISCHEN ELTERN-KIND IST VOM GESETZ HER KLAR GEREGLT UND IST WICHTIG FÜR DIE ENTWICKLUNG DES KINDES

Im Falle der Scheidung oder Trennung bereitet es sowohl Kindern als auch dem getrennt lebenden Elternteil oft Schwierigkeiten die Beziehung zueinander aufrechtzuerhalten. Damit die Beziehung aufrecht bleiben kann, besteht ein gesetzliches Besuchsrecht, dem in der Praxis vor allem im Hinblick auf die steigende Scheidungsrate und die davon betroffenen Kinder große Bedeutung zukommt.

Leben Kinder mit dem anderen Elternteil nicht im selben Haushalt, haben das Kind als auch der andere Elternteil ein Besuchsrecht. Dieses stellt ein Grundrecht der Eltern - Kind - Beziehung dar und umfasst sowohl den direkten persönlichen Kontakt sowie jede andere Form (Telefon, e-mail etc.). Das Besuchsrecht richtet sich primär nach den Bedürfnissen des Kindes und soll die Verbundenheit zwischen ihm und dem getrennt lebenden Elternteil wahren bzw. (wieder) herstellen.

### WOHLVERHALTENS- GEBOT

Eltern sind gesetzlich dazu verhalten, den Kontakt zum anderen Elternteil im Interesse des Kindes in keiner Weise zu gefährden, insbesondere ist jede negative Beeinflussung gegen den anderen Elternteil zu unterlassen.

Dieses in der Rechtsprechung genannte Wohlverhaltensgebot wird leider in der Realität zu Lasten der Kinder nicht selten übersehen.

### BEUGESTRAFE

Können sich die Eltern über die Besuchsrechtsausübung nicht einigen, kann eine Regelung des Gerichtes beantragt werden, die sich am Wohl des Kindes orientiert. Verweigert der betreuende dem anderen Elternteil grundlos das Besuchsrecht kann es unter Umständen mit gerichtlichen Beugestrafen durchgesetzt werden.

### VERFAHRENSFÄHIGKEIT

Gegen den Willen eines Kindes über 14 Jahre kann das Besuchsrecht jedoch nicht erzwungen werden. Kindern kommt nach Vollendung des 14. Lebensjahres vor Gericht in Angelegenheiten der Obsorge und des Besuchsrechtes eine besondere Verfahrensfähigkeit zu, sodass sie hier ausnahmsweise selbstständig ohne Beziehung des gesetzlichen Vertreters handeln können. In jedem Fall besitzt das Kind jedoch ein Anhörungsrecht.

### BESUCHSBEGLEITUNG

Wird durch die Ausübung des Besuchsrechtes das Kind gefährdet, kann es gerichtlich eingeschränkt oder entzogen werden. Bei Konfliktsituationen besteht die Möglichkeit einer Besuchsbegleitung. In diesem Fall wird von Amts wegen oder auf Antrag eine fachlich geeignete Person oder Stelle unterstützend zur Seite gestellt.

